

**ZUGANGSORDNUNG**  
**FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG**  
**Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie**  
**FAKULTÄT SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT**  
**DER HAWK FACHHOCHSCHULE**  
**HILDESHEIM/HOLZMINDEN/GÖTTINGEN**  
**IN HILDESHEIM**

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren
- § 6 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen zum konsekutiven, anwendungsorientierten und berufsbegleitenden Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie sind, wie für sämtliche Hochschulen des Landes Niedersachsen, durch das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 24.06.2002 (NHG), § 18 (1) geregelt.

Für den Masterstudiengang werden nur Bewerberinnen und Bewerber von Fachhochschulen und Universitäten zugelassen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (z.B. Bachelor, Diplom (FH), Diplom (Uni)) verfügen. Das Angebot setzt einen fachspezifischen oder äquivalent fachspezifischen Berufsabschluss in Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie voraus.

Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen erworbenen fachspezifischen Bachelorabschluss

oder

2. einen gleichwertigen an einer anderen Hochschule erworbenen fachspezifischen Bachelorabschluss

oder

3. einen gleichwertigen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom (FH), Diplom (Uni)) in einem der Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie zurechenbaren Studiengang.

## **§ 2**

### **Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

- (1) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Tabellarischer Lebenslauf
  2. Zeugnis der Berufsfachschule oder des äquivalent fachspezifischen Berufsabschlusses
  3. Fachspezifischer Bachelorabschluss
  4. 4-6seitiges Exposé mit Skizzierung eines Forschungsprojektes aus dem zuvor ausgewählten Studienschwerpunkt Klinische Forschung, Management/Leitung oder Gesundheitsförderung und Prävention

5. Schriftliche Darstellung der Studienmotivation, die darlegt, welche persönlichen und fachlichen Perspektiven die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Masterstudium in Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie verbindet (max. 2 Seiten)
  6. BA-Arbeit (nur leihweise)
  7. Ggf. Nachweis über die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen
  8. Ggf. Nachweis über die erste Zertifikatsprüfung in Manueller Therapie
  9. Ggf. Nachweis über besonders herausragende berufliche Leistungen
  10. Für den Studienschwerpunkt Gesundheitsförderung und Prävention Nachweis über gesundheitswissenschaftliche Kenntnisse in den Fächern: Sektoren des Gesundheitswesens, Epidemiologie und Gesundheitsberichtserstattung, Evaluation im Gesundheitswesen und Gesundheitspolitik. **Über die Anerkennung äquivalenter Kenntnisse entscheidet der Zulassungsausschuss.**
  11. Für den Studienschwerpunkt Management/Leitung Nachweis über betriebswirtschaftliche Kenntnisse in den Fächern: Unternehmensführung, Personalmanagement, Marketing und Betriebliches Rechnungswesen. **Über die Anerkennung äquivalenter Kenntnisse entscheidet der Zulassungsausschuss.**
- (3) Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der HAWK bis zum 15. Juni eines jeden Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).
  - (4) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber wird bezüglich der Kenntnisse der deutschen Sprache die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (DSH) oder vergleichbare Qualifikationen vorausgesetzt.

### **§ 3 Zulassungsausschuss**

- (1) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Masterstudien- gang entscheidet ein Zulassungsausschuss.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschuss werden von der Studienkommission des Studiengangs bestimmt.
- (3) Dem Zulassungsausschuss gehören an:
  1. Professorinnen/Professoren, die im Studiengang lehren
  2. Studentinnen/Studenten des Masterstudienganges
- (4) Der Zulassungsausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede Bewerberin und jeden Bewerber, ob die Zugangs- voraussetzungen erfüllt sind. Die technische Abwicklung erfolgt durch das Immatrikulationsamt. Es erstellt die entsprechenden Ranglisten und macht einen Vorschlag, welche Bewerberin/ welcher Bewerber zugelassen werden soll. In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss.

## **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Das Auswahlverfahren wird vom Zulassungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen nach §1 erfüllen, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen und nach folgenden Kriterien zugelassen:
  1. Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem fachspezifischem Bachelorstudium (§1)
  2. Bewerberinnen und Bewerber mit andern nach § 1 zugelassenen Abschlüssen, wenn ihr beruflicher Werdegang im Umfang von mindestens drei Jahren eindeutig dem Bereich der Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie zuzuordnen ist und durch besonders herausragende Leistungen (z.B. Forschung, Publikationen) gekennzeichnet ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) Für die Zulassung werden die Bachelor-Note mit 50%, das Exposé mit 30% und das Auswahlgespräch mit 20% gewichtet.
- (4) der Zulassungsausschuss entscheidet auf dieser Grundlage über die Reihenfolge der Zulassungen und stellt eine Rangliste auf.

## **§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren**

- (1) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid für den Masterstudiengang Ergotherapie, Logopädie oder Physiotherapie. Im Zulassungsbescheid bestimmt die HAWK ein Datum, bis zu dem schriftlich gegenüber dem Immatrikulationsamt erklärt werden muss, ob die Zulassung angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu dem bestimmten Zeitpunkt nicht vor, ist die Zulassung unwirksam.
- (2) Die nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Bei Ausfall von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern können vom Zulassungsausschuss entsprechend der Rangliste nach § 4 Abs. 4 weitere Zulassungen ausgesprochen werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Hochschule in Kraft.